

# Amtsblatt

60. Jahrgang – Nr. 3 – 3. Februar 2017 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

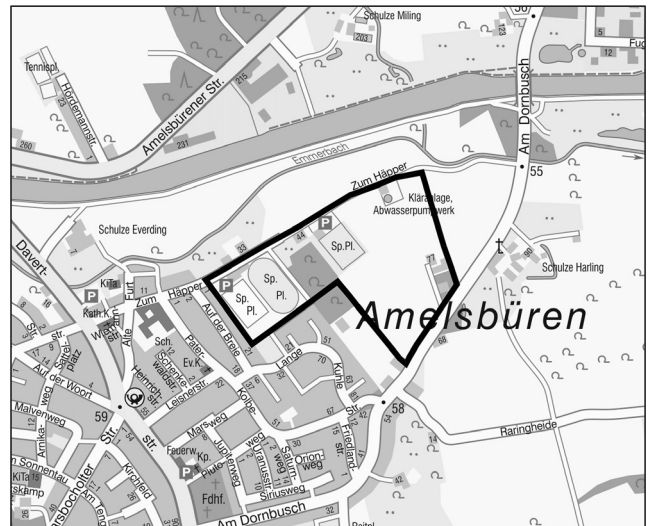
## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Amelsbüren, im Bereich nordwestlich Am Dornbusch
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Amelsbüren, im Bereich östlich Thierstraße/nördlich Amelsbürener Straße
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
Getreidemühle Roland Mills West GmbH
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- Jagdbeiratssitzung
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 129 Münster über die Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag am 24. September 2017 einzureichen
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung
- Aufnahme einer Kraftloserklärung
- Aufnahme eines Aufgebotes

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Amelsbüren, im Bereich nordwestlich Am Dornbusch



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Münster beabsichtigt, durch die 68. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) – in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 578 „Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch“ – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen ortsteilnahen Wohngebiets im Stadtteil Amelsbüren zu schaffen.

Die Abgrenzung des Bereichs der 68. FNP-Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zur 68. FNP-Änderung erfolgt

in der Zeit vom 13. 2. bis zum 13. 3. 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten, die Planänderung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

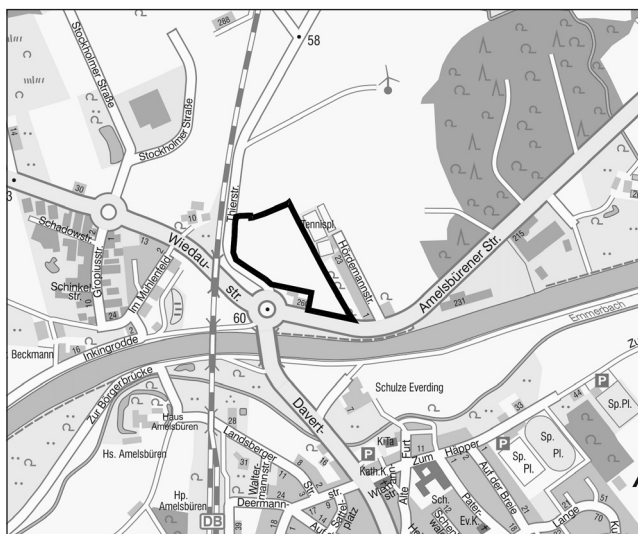
Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt kann die Änderung des Flächennutzungsplans zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter <http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen werden.

Münster, den 25. Januar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Amelsbüren, im Bereich östlich Thierstraße/nördlich Amelsbürener Straße**



*Übersichtsplan Nr. 2  
Bereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplans*

Die Stadt Münster beabsichtigt, durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für eine Verlagerung der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins 1876 Amelsbüren e. V. von seinem bisherigen Standort am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Amelsbüren, östlich der Straße Böckenhorst an den neu gewählten Standort im Bereich östlich Thierstraße/nördlich Amelsbürener Straße.

Die Abgrenzung des Bereichs der 83. FNP-Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zur 83. FNP-Änderung erfolgt in der Zeit vom 13. 2. bis zum 13. 3. 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten, die Planänderung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt kann die Änderung des Flächennutzungsplans zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter <http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen werden.

Münster, den 25. Januar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Getreidemühle Roland Mills West GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Roland Mills West GmbH in der Dyckburgstraße 440 in 48157 Münster – hat bei der Stadt Münster eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit der Nr. 7.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – für die wesentliche Ände-

zung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln) in 48157 Münster auf dem Standort Dyckburgstraße 440 (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 19, Flurstücke 158, 272, 276, 277 und 351) beantragt. Die beantragte wesentliche Änderung betrifft die Erhöhung der Produktionskapazität von 360 t auf 490 t Fertigerzeugnissen je Tag durch Änderung von Siebanlagen nach Erteilung der beantragten Genehmigung. Bau-liche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Der oben genannte Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem **6. 2. 2017** bis zum **6. 3. 2017** während der Dienststunden im Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt – Albersloher Weg 33, 48155 Münster zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich sind der Antrag und die Antragsunterlagen auf den Internetseiten des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit verfügbar.

Mögliche Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur können bei der Stadt Münster vom **6. 2. 2017** bis zum **20. 3. 2017** in **schriftlicher Form** vorgebracht werden. Die Einwendungen sind **mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders** zu versehen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, soweit diese nicht für die Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Erhobene Einwendungen können gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am **25. 4. 2017** ab **10 Uhr** im Raum E751A/B im 7. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig im oben genannten Zeitraum Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Münster, den 30. Januar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 6. 12. 2016 nach § 73 BauGB beschlossene Änderung der Vorwegnahme der Entscheidung vom 17. 2. 2011 für das Einwurfsgrundstück Grenkuhlenweg, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6,

**ON 1.2**  
Flurstück 691

am 17. 1. 2017 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen

und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. Januar 2017

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

### **Jagdbeiratssitzung**

Am Dienstag, 14. März 2017, findet im Stadtweinhaus, York-Zimmer, um 9 Uhr eine Sitzung des Jagdbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern für eine neue/weitere Amtsperiode
3. Befriedung von Grundstücken
4. Verschiedenes

Münster, den 30. Januar 2017

Der Oberbürgermeister

i. A.

Michael Thomas

Abteilungsleiter

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Am 8., 15., 16. und 20. März 2017 finden folgende Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird:

JG Münster Nienberge I Uhlenbrock:

16. März 2017 um 20 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge II Häger:

8. März 2017 um 20 Uhr; Landgasthof Schulze Relau, Heidegrund 81, Münster

JG Münster Nienberge III Dorfbauerschaft:

20. März 2017 um 20 Uhr; Haus Hüerländer, Twerenfeldweg 4, Münster

JG Münster Nienberge IV Schonebeck:

15. März 2017 um 19.30 Uhr; Haus Hüerländer, Twerenfeldweg 4, Münster

Die Tagesordnung ist jeweils wie folgt vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Versammlung aus 2016
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017/18 und die Verwendung des Reinertrages
5. Neuwahl der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2017/18 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. bis 15. April 2017 beim Schriftführer Burkhard Farwick zum Hagen, Derßenbrockstiege 9, 48161 Münster zur Einsichtnahme aus. Um telefonische Voranmeldung unter 02533/1063 wird gebeten.

Münster, im Januar 2017

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften  
Münster-Nienberge

### **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 129 Münster über die Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag am 24. September 2017 einzureichen**

Die Wahl des 19. Deutschen Bundestages findet am 24. September 2017 statt.

Nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge zu der am 24. September 2017 stattfindenden Bundestagswahl für den Wahlkreis 129 Münster möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**

beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter (Geschäftsstelle: Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt –), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster; Postanschrift: 48127 Münster einzureichen.

Besonders wird hingewiesen auf die Bestimmungen der §§ 18 – 24 BWG und der §§ 32 – 34 BWO und hiermit gleichzeitig bekannt gegeben:

## 1. Wahlvorschlagsrecht

### 1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden

#### 1.1.1 von Parteien;

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017 dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einer der Unterzeichnenden muss die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder Ihr Stellvertreter beziehungsweise seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sein.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen.

#### 1.1.2 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).

### 1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

### 1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einer der Unterzeichnenden muss die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von

den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den Sätzen 1 und 2 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den Sätzen 1 und 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

#### 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.3.

#### 1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.3.

#### 1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

## 2. Aufstellung von Parteibewerberinnen oder Parteibewerbern

### 2.1 Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1215), wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

### 2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der

Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlage 17 BWO). Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser zu bestimmende Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anlage 18 BWO).

### 3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

- 3.1. Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum **17. Juli 2017, 18.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, dem Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster; Postanschrift: 48127 Münster einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge werden dort in Zimmer 391 entgegengenommen.
- 3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht rechtzeitig zugestellt sind.

### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 4.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG deren Kennwort.
- 4.2 In dem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt die oder der erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und die oder der zweite Unterzeichnende als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin beziehungsweise ihr Stellvertreter telefonisch zu erreichen sind.
- 4.3 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Formblätter

werden kostenfrei von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters geliefert.

#### 4.3.1 Folgende Angaben sind bei der Anforderung dieser Formblätter erforderlich:

- Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht;
- die Bezeichnung der Partei, und, sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, die Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort;
- bei Parteien darüber hinaus die Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt wurde.

Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formulare vermerkt.

#### 4.3.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf der Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben. Daneben müssen der Tag der Unterzeichnung, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt angegeben werden.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin beziehungsweise des Unterzeichners im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschriften auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder

des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.4 Zusammenfassend müssen dem Kreiswahlvorschlag beigefügt werden:

- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin beziehungsweise des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat;
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin beziehungsweise der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den
  - Versicherungen an Eides statt von zwei Teilnehmern der Versammlung nach dem Muster der Anlage 18 BWO sowie
  - eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und der Unterzeichner, entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschriften selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

4.5 Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung von mir (Anschrift s. unter Ziff. 3.1) kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche

Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust der Bewerberin oder des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 28. Juli 2017 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## 6. Sonstiges

6.1 Es wird empfohlen, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig und nicht erst am letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Anschrift s. unter Ziff. 3.1) gerichtet werden.

Münster, den 1. Februar 2017

Stadt Münster  
Der Stadtdirektor  
als Kreiswahlleiter  
Thomas Paal

## Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –

Absender:

## STADT MÜNSTER

Presseamt

### 48127 Münster

LWG -) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2017 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2017

Wasser- und Bodenverband  
Obere Stever  
48301 Nottuln  
Josef Schulze Frenking Backmann  
Verbandsvorsteher

### Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302424379**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 19. Januar 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

### Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 353389935**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. Januar 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

### Impressum

#### Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Lucht  
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presseamt –  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)  
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,  
Fachstelle Expedition und Druck,  
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37